

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. **Kreisfreien Städte**
 2. **hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden**
 3. **Verbandsgemeinden**
- im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.komsanet.de

Bank: Stadtparkasse Magdeburg
Konto-Nr. 3600 2900 BLZ: 810 532 72

Auskunft erteilt: Herr Baier
Durchwahl: 0391 5924-340

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

ba-bo

6. Juni 2012

Feuerwehrbeschaffungskartell – Urteil des LG Mannheim vom 4. 5. 2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie über ein Urteil des Landgerichts Mannheim vom 04.05.2012 (Az.: 7 O 463/11) informieren. Im zugrunde liegenden Sachverhalt hat eine Gemeinde (Klägerin) die Zahlung von Schadensersatz auf der Grundlage einer pauschalierten Schadensersatzklausel (15 Prozent-Klausel) von einem am Kartellverfahren beteiligten Unternehmen verlangt.

Wie Sie dem als Anlage beigefügten Urteil des LG Mannheim entnehmen können, begegnet die Pauschalierung des Schadensersatzes auf 15 Prozent keinen Bedenken. Es sei nicht ersichtlich, dass diese Pauschale den in den geregelten Fällen nach dem gewöhnlichen Verlauf der Dinge zu erwartenden Schaden in einem Maße übersteigt, der die Klausel unter Beachtung der im Handelsverkehr geltenden Gewohnheiten und Gebräuche (§ 310 Abs. 1 S. 2 BGB) als eine im Sinne von § 307 Abs. 1 BGB unangemessene Benachteiligung erscheinen lasse.

Das LG Mannheim hat weiter ausgeführt, dass die Klausel zudem – entgegen der Auffassung der Beklagten – auch nicht den Nachweis erfordere, dass eine verbotene Vereinbarung konkret mit Bezug auf das in Rede stehende Vergabeverfahren getroffen worden sei. Es sei ausreichend, dass nach den Feststellungen im Bußgeldbescheid (Bundeskartellamt) zwischen den Beteiligten ein System praktiziert wurde, nach dem die Beteiligten geeignete, wenn auch nicht konkret abgesprochene Maßnahmen ergriffen hätten, um festgelegte Soll-Quoten einzuhalten. Hierdurch sei der Wettbewerb im relevanten Markt beschränkt worden. Zwecks weiterer Einzelheiten verweisen wir auf die als Anlage beigefügte Entscheidung.

Hinweis:

Trotz der Entscheidung des LG Mannheim bitten wir die Städte und Gemeinden in Sachsen-Anhalt, vorerst keine Klagen gegen die Unternehmen Rosenbauer und Schlingmann zu erheben.

Grund ist, dass zunächst die Ergebnisse des gemeinsam mit den vorgenannten Unternehmen abgestimmten Schadensgutachtens („Lademann-Gutachten“) abgewartet werden sollten. Der Gutachter hat mitgeteilt, dass die Gutachtenergebnisse am 4. 7. 2012 den Kommunalen Spitzenverbänden mitgeteilt werden. Das mit dem Ziel einer außergerichtlichen und einvernehmlichen Klärung verabredete gemeinsame Schadensgutachten würde von den beiden Unternehmen in Frage gestellt, wenn es aufgrund des beigefügten Urteils des LG Mannheim jetzt schon zu einer kommunalen „Klagewelle“ käme. Dieses sollte – jedenfalls bis zum vorgenannten Zeitpunkt – vermieden werden.

Für Ihre diesbezügliche Unterstützung möchten wir uns bereits vorab herzlich bedanken.

Wir werden Sie über den weiteren Fortgang unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Uwe Baier', with a stylized, flowing script.

Uwe Baier

Anlage